



# Freie und Hansestadt Hamburg

## JVA Billwerder

Eldorado einscannen erledigt

Justizvollzugsanstalt Billwerder  
- Anstaltsleitung -

AL BW – Nr.: 25/2014  
22.09.2014

### Anstaltsverfügung Nr.25/2014

#### Grundsätze für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Gefangene

1. Für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Gefangene wird grundsätzlich folgendes Procedere vorgesehen:
  - Die mündlichen Anhörungen der angezeigten Gefangenen und gegebenenfalls der benannten Zeugen erfolgen zeitnah in der Regel durch die zuständige Vollzugsabteilungsleitung, nicht jedoch, wenn sich die Verfehlung gegen diese Vollzugsabteilungsleitung richtet.  
Bei einem Pflichtverstoß, der sich nicht gegen Bedienstete richtet und nicht auf einer tätlichen Auseinandersetzung beruht, kann die zuständige Vollzugsabteilungsleitung im gegenseitigen Einvernehmen die Anhörung auch einem Stationsbeamten übertragen.  
Die Gefangenen werden mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut gemacht und darüber belehrt, dass es ihnen frei steht, sich zur Sache zu äußern oder aber keine Angaben zu machen. Sie werden darauf hingewiesen, dass sie das Recht haben, sich anwaltlich beraten zu lassen. Auf Wunsch können die Gefangenen auch eine schriftliche Erklärung abgeben. Sie sind nicht verpflichtet, einer angesetzten Anhörung nachzukommen.  
Ergebnis und gegebenenfalls Verlauf der Anhörungen werden in einer Niederschrift dokumentiert.
  - Es sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Ermittlungen erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen; insoweit ist die Ärztin oder der Arzt zu hören.
  - In Fällen einer positiven A-Probe (Betäubungsmittelmissbrauch) muss bei Gefangenen, die den Missbrauch bestreiten bzw. die Aussage verweigern, eine B-Probe (in Form einer Gaschromatographie mit anschließender Massenspektroskopie - GC/MS -) veranlasst werden. Die Kosten dieser Maßnahme werden bei nachgewiesenem Betäubungsmittelmissbrauch dem Gefangenen auferlegt.
  - Das Ergebnis der ärztlichen Mitwirkung nach § 90 HmbStVollzG ist aktenkundig zu machen.

- Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig verhandelt werden, sind in der Regel durch eine Disziplinentcheidung zu ahnden.
- Falls Gefangene den Wunsch äußern, sich in eingeleiteten Disziplinarverfahren zunächst von ihrer Rechtsanwältin oder ihrem Rechtsanwalt beraten lassen zu wollen, soll dafür eine Frist von regelmäßig nicht mehr als drei Werktagen eingeräumt werden. Die Teilnahme der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts bei der ersten Anhörung durch die Vollzugsabteilungsleitung ist möglich.
- Nach vollständiger Ermittlung des Sachverhalts legt die zuständige Vollzugsabteilungsleitung das entsprechend dokumentierte Ergebnis der zuständigen Vollzugsleitung vor.
- Alle Disziplinentscheidungen werden in einer Disziplinarkonferenz unter Vorsitz der zuständigen Vollzugsleitung beraten und in deren Rahmen beschlossen.

An der Disziplinarkonferenz eines Hafthauses nehmen neben der Vollzugsleitung regelmäßig die Vollzugsabteilungsleitungen und die Stationsbeamten teil. Sollte kein Stationsbeamter dienstlich entbehrlich sein, so nimmt die Dienstgruppenleitung an der Disziplinarkonferenz teil.

Wurde ein Disziplinarverfahren durch Bedienstete der Revisionsabteilung, der Ambulanz, des Werkdienstes, eines anderen Hafthauses usw. eingeleitet, werden diese Bediensteten, ggf. über ihre(n) Vorgesetzte(n) über den Konferenztermin informiert, um eine Teilnahme zu ermöglichen.

- **Bevor** den Gefangenen das Ergebnis der Disziplinarkonferenz mit der Entscheidung durch die Vollzugsleitung eröffnet wird, **muss** dem Gefangenen noch einmal Gelegenheit gegeben worden sein, sich nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Ergebnis zu äußern.
- Die Disziplinarkonferenzen sollten nach der Arbeitszeit der Gefangenen stattfinden.
- Alle beschlossenen Disziplinarmaßnahmen, werden dem betroffenen Gefangenen von der zuständigen Vollzugsleitung möglichst noch in der Disziplinarkonferenz, jedenfalls aber zeitnah nach der Disziplinentcheidung eröffnet.

Nach schriftlicher Dokumentierung erhält der betroffene Gefangene gegen Unterschrift eine Kopie des Vorgangs mit einer Rechtsmittelbelehrung.

- Die Bewährungszeit nach § 87 Absatz 2 HmbStVollzG kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
- Für die genaue Berechnung der Dauer einer zeitlich bestimmten Disziplinarmaßnahme gilt die stundengenaue Ermittlung, wobei ab dem Zeitpunkt zu rechnen ist, ab dem die Maßnahme vollzogen wird.

- Der Zeitraum der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme kann frühestens am Tag der Kenntnisnahme des Anstaltsarztes beginnen.
2. Diese Verfügung gilt bis zum 31.12.2015 und ersetzt die Verfügung 27/2012 vom 11.10.2012.

